

Elite Light AG, Denkmalstrasse 2, 6006 Luzern
Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Definitionen

Nachfolgend wird die Elite Light AG als «Verkäuferin» oder «Lieferantin» bzw. «wir/unsere» und der jeweilige Vertragspartner als «Käuferschaft» bzw. «Kundschaft» bzw. «sie/ihre» bezeichnet. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen der Verkäuferin und der Käuferschaft getätigten Geschäfte. Die Käuferschaft anerkennt ausdrücklich die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Elite Light AG in der aktuellen Fassung. Ein nur formularmässiger Widerspruch der Käuferschaft – insbesondere in ihren Geschäftsbedingungen – ist ausdrücklich unbeachtlich. Allen entgegenstehenden und unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechenden Bedingungen unserer Kundschaft, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Nebenabreden und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur dann rechtswirksam, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur dahingehend gültig als diese nicht gegen zwingende Bestimmungen für Konsumenten verstossen.

2. Angebot und Kostenvoranschläge

Unseren Angeboten werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde gelegt und basierend auf diesen erstellt. Die Angebote bleiben stets unverbindlich bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung. Mündliche Nebenabreden zum Angebot bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Die Angebote gelten soweit nicht anders schriftlich vereinbart für einen Zeitraum von 2 Monaten. Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestellten Menge. Die aufgeführten Preisangaben sind exkl. Mehrwertsteuer zu verstehen. Die angebotenen Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des Angebots. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erhöhen, so ist die Verkäuferin berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Die in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen enthaltenen Daten, Zeichnungen und Gewichts- und Massangaben sind sorgfältig erstellt; Berichtigung von Fehlern oder Irrtümern behalten wir uns jedoch auch nach Vertragsabschluss vor, ebenso technische Änderungen, die dem Fortschritt dienen. Wir übernehmen keine Haftung für Irrtümer, Druckfehler und Preisänderungen.

Kostenvoranschläge sind unverbindlich, es sei denn, das Gegenteil wird ausdrücklich schriftlich vereinbart. Die Kosten für die Erstattung eines Kostenvoranschlages werden dem Auftraggeber berechnet.

3. Rechte der Verkäuferin (Auftrag/Leistung/Vertragsrücktritt)

Bestellungen werden mit Zugang unserer Auftragsbestätigung oder des Lieferscheines verbindlich. Telefonische Aufträge nehmen wir nur auf Gefahr der Käuferschaft an.

Beanstandungen von Auftragsbestätigungen sind spätestens innerhalb einer Woche schriftlich geltend zu machen, ansonsten gilt der Auftrag im Sinne der Auftragsbestätigung als rechtsverbindlich vereinbart. Auftragsänderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit. Dies gilt ebenso für Nebenabreden. Storniert die Käuferschaft einen Auftrag oder einzelne Auftragspositionen, trägt sie sämtliche daraus entstandenen Kosten. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung der Verkäuferin weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Unabhängig von unseren sonstigen Rechten sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, a) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die die Käuferschaft zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird, b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit der Käuferschaft entstanden sind und diese auf Begehren der Verkäuferin weder Vorauszahlung leistet noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder c) wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen unvorhersehbaren oder vom Parteiwillen unabhängigen Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines

Elite Light AG, Denkmalstrasse 2, 6006 Luzern
Allgemeine Geschäftsbedingungen

noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche der Verkäuferin einschliesslich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäss abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung von der Käuferschaft noch nicht übernommen wurde sowie für von der Verkäuferin erbrachte Vorbereitungshandlungen. Der Verkäuferin steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückgabe bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

4. Lieferung

Wurden keine abweichende, schriftliche Vereinbarung zwischen der Verkäuferin und der Käuferschaft getroffen, erfolgen die Lieferungen grundsätzlich ab Werk. Erfüllungsort ist Elite Light AG, Denkmalstrasse 2, 6006 Luzern. Von uns angegebene Lieferfristen sowie allenfalls vereinbarte Liefertermine sind stets unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte: a.) Datum der Auftragsbestätigung; b.) Datum der Erfüllung aller der Kundschaft obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen; d.) Datum, an dem die Verkäuferin eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält. Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Lieferung unserer Vorlieferanten. Sofern es nicht durch die Natur des Auftrages ausgeschlossen oder für die Kundschaft unzumutbar ist, sind wir zu Teillieferungen und Teilabrechnungen berechtigt. Im Falle einer Korrektur des Liefertermins oder der Notwendigkeit einer Teillieferung wird die Käuferschaft sofort nach Bekanntwerden dieses Umstands von uns darüber informiert. Die Einhaltung von Lieferfristen setzt die Erfüllung der von der Käuferschaft bis dahin zu erbringenden Vertragspflichten voraus. Behördliche und jegliche für die Errichtung und/oder die Änderung von Bauten und Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind von der Kundschaft zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die gesamte Ware spätestens ein Jahr nach Bestellung als abgerufen. Streiks, unvorhergesehene Ereignisse, hoheitliche Massnahmen, Verkehrsstörungen, Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten, Verzollungsverzug, Energie- und Rohstoffmangel, höhere Gewalt, usw. befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen, oder im Falle der Unmöglichkeit voll, von der Lieferpflicht und verlängern die Lieferfrist sinngemäss. Die vorgenannten Umstände verlängern auch dann die Lieferfrist bzw. befreien von der Lieferfrist, wenn sie bei unseren Vorlieferanten eintreten. Im Falle einer Lieferverzögerung ist die Käuferschaft verpflichtet, uns eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Die Käuferschaft ist berechtigt vom gegenständlichen Vertrag zurückzutreten, wenn, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden der Verkäuferin zurückzuführen ist und die gesetzte, angemessene, zumindest 6-wöchige Nachfrist verstrichen ist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Die Käuferschaft verzichtet auf etwaige Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche und/oder Konventionalstrafen, infolge verspäteter Lieferung durch die Verkäuferin. Alle Lieferungen erfolgen auf Gefahr der Käuferschaft (Beschädigung, Zerstörung, Verlust, etc.). Die Verpackung erfolgt nach fach- und handelsüblichen Gesichtspunkten. Diese wird nur im Falle einer ausdrücklichen Vereinbarung zurückgenommen.

5. Rechnung und Preisgestaltung

Die endgültige Berechnung erfolgt aufgrund der am Tage der Lieferung gültigen bzw. vereinbarten Preise und Bedingungen. Die Kalkulationen des Angebotes gelten nur bei Bestellung der gesamten angebotenen Ware bzw. Menge. Die von uns angegebenen Preise verstehen sich ab Werk, ohne Montage, einschliesslich Verpackung und exklusive Mehrwertsteuer.

Elite Light AG, Denkmalstrasse 2, 6006 Luzern
Allgemeine Geschäftsbedingungen

6. Zahlungsbedingungen und Verzug

Wurde nichts Anderes vereinbart, ist die Rechnung 30 Tage nach Rechnungsdatum bzw. Lieferung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Zahlung gilt erst dann als eingegangen, wenn wir über den Rechnungsbetrag verfügen können. Bei Überschreitung eines Zahlungstermins sind Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu bezahlen, ohne dass es einer förmlichen Inverzugsetzung bedarf. Eingehende Zahlungen werden grundsätzlich zuerst auf bereits entstandene Kosten (Mahnungen, Inkasso etc.), danach auf bereits abgelaufene Zinsen und zuletzt auf das offene Kapital, und zwar auf die jeweils älteste Fälligkeit, angerechnet. Bei Zahlungsschwierigkeiten der Käuferschaft, insbesondere bei Zahlungsverzug, werden alle Forderungen der Verkäuferin, auch die gestundeten, sofort zur Zahlung fällig. Die Verkäuferin kann ausser den gesetzlichen Zinsen auch den Ersatz anderer, durch die Schuldnerin resp. Käuferin verschuldete und ihr erwachsene Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender aussergerichtlicher Betreibungs- oder Inkassomassnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Wechsel nehmen wir nur vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeiten an. Schecks und Wechsel werden erst nach Einlösung, eine Forderungsabtretung erst nach Zahlung, gutgeschrieben. Kommt die Käuferschaft mit Teilzahlungen in Verzug, so wird unsere Gesamtforderung sofort zur Zahlung fällig, ebenso bei Wechselprotesten alle noch laufenden Wechsel, ungeachtet des ursprünglichen Verfalltages. Einziehungs- und Diskontkosten sowie die Wechselgebühren trägt die Käuferschaft. Vor restloser Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge einschliesslich Verzugszinsen, sonstiger Spesen und Kosten sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet. Wir behalten uns die Leistung gegen Vorkasse vor. Die Käuferschaft ist nicht berechtigt, Ansprüche der Verkäuferin mit Gegenforderungen welcher Art auch immer zu verrechnen. Ebenso wird das Zurückbehaltungsrecht der Käuferschaft ausdrücklich ausgeschlossen. Allfällig gewährte Sonderkonditionen gelten nur für den Fall, der fristgerechten Zahlung.

7. Versicherungsdeckung

Warenkreditversicherung werden von der Verkäuferin für die gesamte Kundschaft abgeschlossen. Die Käuferschaft verpflichtet sich, im Falle der Nichtdeckung ihrer Forderung durch die Versicherungsgesellschaft, entsprechende Sicherheiten zu leisten (Bankbürgschaft, Vorauszahlung, Nachnahme).

8. Nichtannahme bestellter Waren und Retouren

Wird die Annahme der bestellten Ware verweigert oder aus welchen Gründen auch immer nicht angenommen oder ist eine korrekte Lieferung durch falsche Adressangaben nicht möglich, stellen wir sämtliche dabei entstehenden Kosten der Kundschaft in Rechnung. Wir sind berechtigt, der Käuferschaft für die Lagerung der Ware ein angemessenes Entgelt zu verrechnen oder die Ware auf Kosten der Käuferschaft bei einem gewerblichen Lagerhalter einzulagern. Der Kaufpreis bestimmt sich nach den vorstehenden Bestimmungen zur Preisgestaltung. Allfällige Retourware muss in jedem Falle im Voraus durch die Verkäuferin schriftlich genehmigt werden. Für retournierte Waren hat die Käuferschaft 30% Bearbeitungsgebühr zu bezahlen. Eine Rücknahme von Sonderanfertigungen, Sonderkonstruktionen und nicht serienmässigen Teilen, ist ausgeschlossen.

9. Eigentumsvorbehalt und Bauhandwerkerpfandrecht

Bis zur vollständigen Zahlung der gelieferten Waren verbleiben diese im Eigentum der Verkäuferin. Die Käuferschaft ermächtigt die Verkäuferin, ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Eintragung gemäss Art. 715 ZGB ins öffentliche Eigentumsvorbehaltsregister am jeweiligen Wohnort der Käuferschaft zu

Elite Light AG, Denkmalstrasse 2, 6006 Luzern
Allgemeine Geschäftsbedingungen

veranlassen. Das Eigentum geht erst dann auf die Käuferschaft über, wenn diese sämtlichen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung zwischen Käuferschaft und Verkäuferin erfüllt hat. Eine Weiterveräußerung vor vollständiger Bezahlung ist nur zulässig, wenn diese der Verkäuferin rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen (Geschäfts-)anschrift der Zweitkäuferschaft bekanntgegeben wurde und die Verkäuferin der Veräußerung schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt sinngemäss auch für die Verpfändung und die Sicherungsübereignung. Im Falle der Zustimmung tritt die Käuferschaft ihre Forderung aus der Weiterveräußerung an die Verkäuferin zur Sicherung von deren Kaufpreisforderung ab und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in ihren Büchern oder auf ihren Fakturen anzubringen. Die Käuferschaft hat der Zweitkäuferschaft Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist die Käuferschaft verpflichtet, auf das Eigentumsrecht der Verkäuferin hinzuweisen und diese unverzüglich zu verständigen. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache mit anderen, nicht von der Verkäuferin gelieferten Waren durch die Käuferschaft entsteht – auch dann, wenn der andere, nicht von der Verkäuferin gelieferte Anteil eindeutig überwiegt, so dass die von der Verkäuferin gelieferten Waren als deren nebensächliche Bestandteile erscheinen – Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Wertanteile zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung. Der Verkäuferin entsteht durch die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung keine Verpflichtungen oder Kosten. Mit dem Auftrag erteilt die Käuferschaft der Verkäuferin das Recht, für Forderungen aus Lieferungen von Material und/oder Arbeiten das Bauhandwerkerpfandrecht gemäss Art. 837 ff. ZGB auf Kosten des Käuferschafts anzumelden. Die Käuferschaft anerkennt die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Preise als Pfandsumme.

10. Mängelrüge und Gewährleistung

Die Produkte werden mit den bei Normalgebrauch vorauszusetzenden Eigenschaften geliefert. Auftretende Mängel sind nach Ablieferung unverzüglich zu melden und der Verkäuferin anzuzeigen. Jede spätere Mängelrüge führt zum Verlust sämtlicher Ansprüche, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung, des Schadenersatzes und des Irrtums. Die Käuferschaft trifft die Verpflichtung zur Überprüfung der gelieferten Ware. Die beanstandete Ware ist kostenfrei an uns zur Prüfung einzusenden, wobei die Käuferschaft für die sachgemässe und gefahrlose Übersendung haftet. Die Verkäuferin haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Personenschäden. Das Vorliegen eines Verschuldens hat der Geschädigte zu beweisen. Der Ersatz von (Mangel-)Folgeschäden (wie entgangener Gewinn, Produktionsausfall, Kosten für Montage und Demontage, Hebevorrichtungen, Gerüste, etc.), sowie sonstigen Sachschäden, Vermögensschäden und Schäden Dritter ist ausgeschlossen. Die Verkäuferin haftet zudem nicht für die von Dritten zur Verfügung gestellten bzw. von Dritten bezogenen Leistungen. Der Verkäuferin ist -soweit die Übersendung unzumutbar ist - Gelegenheit zu geben, den Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen und festzustellen. Ohne schriftliche Zustimmung der Verkäuferin darf an den bemängelten Waren keine Änderung vorgenommen werden, anderenfalls der Gewährleistungsanspruch dahinfällt. Geringfügige Abweichungen der Ware sind im Rahmen der handels-, und branchenüblichen Toleranzen zulässig. Diese Abweichungen stellen keinen Mangel dar. Die Verkäuferin ist diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Allfällige Gewährleistungsansprüche gehen nach Wahl der Verkäuferin auf Nachbesserung oder Austausch der beanstandeten Ware. Ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung besteht nicht. Leuchtmittel und elektronische Verschleissteile sowie gebrauchte Waren sind von jeglicher Gewährleistung ausgenommen. Die Gewährleistungsfrist – soweit die Ware nicht für den persönlichen oder familiären Gebrauch der Käuferschaft bestimmt ist – wird auf zwei Jahre beschränkt. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb der Käuferschaft sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüste und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich durch die Käuferschaft zur

Elite Light AG, Denkmalstrasse 2, 6006 Luzern
Allgemeine Geschäftsbedingungen

Verfügung zu stellen. Ersetzte Teile werden Eigentum der Verkäuferin. Die vorstehenden Bestimmungen dieses Punktes «10. Mängelrüge und Gewährleistung» gelten sinngemäss auch für sämtliche Mängel und Schäden aus anderen Rechtsgründen. Eine allfällige Garantie ist ausschliesslich beim Garantiegeber geltend zu machen und erfolgt nach dessen Garantiebestimmungen.

11. Rücktrittsrecht der Käuferschaft

Ein Rücktritt der Käuferschaft vom Vertrag ist nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung der Lieferantin möglich.

12. Mündliche Absprachen und Ergänzungen

Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Verkäuferin. Ergänzungen müssen schriftlich erfolgen und durch die Verkäuferin schriftlich bestätigt werden.

13. Zustellung

Dokumente und Schriftstücke (wie z.B. Rechnungen, Ablehnung des Vertrages etc.), die der Käuferschaft an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift oder an die zuletzt gültige E-mail Adresse der Käuferschaft übermittelt werden, gelten in jedem Fall als zugegangen, es sei denn, die Käuferschaft hat uns eine Änderung schriftlich bekanntgegeben.

14. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

Wird eine Ware von der Verkäuferin auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen der Käuferschaft angefertigt, hat die Käuferschaft diesen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten. Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum des Verkäufers und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw.

15. Inkasso

Unsere Vertreter sind nicht inkassoberechtigt. Zahlungen an die Elite Light AG mit schuldbefreiender Wirkung für die Kundschaft, können daher nur auf unsere bekanntgegebenen Bankkonten geleistet werden. Barzahlungen sind in unseren Geschäftsbetrieben und nur gegen Aushändigung einer Quittung möglich.

16. Salvatorische Klausel

Falls Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein sollten oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige jenes Inhaltes zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

17. Datenschutz

Die Verkäuferin (Auftragnehmerin) ist datenschutzrechtlich Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Die Auftragnehmerin ist daher berechtigt, die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten im Rahmen des Auftrages zu verarbeiten. Die der Verantwortlichen zur Verfügung gestellten und überlassenen Materialien, Datenträger etc. werden grundsätzlich nach Beendigung der Leistungserbringung den

Elite Light AG, Denkmalstrasse 2, 6006 Luzern
Allgemeine Geschäftsbedingungen

Betroffenen (Käuferschaft) zurückgegeben oder wenn dies besonders vereinbart wird, gegen Entgelt verwahrt oder vernichtet. Die Verkäuferin ist berechtigt davon Abschriften anzufertigen soweit dies zur ordnungsgemässen Dokumentation ihrer Leistung notwendig ist. Soweit die Betroffene (Käuferschaft) zur Abholung der Materialien und Datenträger aufgefordert wird, diese der Aufforderung aber nicht zeitgerecht nachkommt, ist die Verkäuferin von jeder Haftung befreit. Die Betroffene (Käuferschaft) stimmt ausdrücklich zu, dass ihre persönlichen Daten zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen und zur Abwicklung der Vertragsbeziehung an Dritte weitergegeben und von diesen verarbeitet werden dürfen. Weiter stimmt sie ausdrücklich zu, dass personenbezogene (sensible) Daten zweckentsprechend, insbesondere zu Prozessführungszwecken, für Garantie-, Gewährleistungs-, Verjährungs- und gesetzliche Aufbewahrungsfristen, darüber hinaus bis zur Beendigung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Daten als Beweis benötigt werden, jedenfalls aber bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses, aufbewahrt werden dürfen. Daten für Abrechnungszwecke und buchhalterische Zwecke unterliegen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht und werden von einem Lösungsverlangen nicht berührt. Anfragen über Auskünfte, ein Widerruf oder eine Einschränkung sind jederzeit möglich und zwar schriftlich an Elite Light AG, Denkmalstrasse 2, 6006 Luzern oder an folgende Email Adresse info@elite-light.ch. Den Betroffenen werden Daten zum Zwecke der Direktwerbung über elektronische Post (Newsletter etc.) nur mit ausdrücklicher Einwilligung, welche hierdurch erteilt wird, zugesendet. Ein Widerruf oder eine Einschränkung ist auch hier jederzeit möglich und zwar schriftlich an Elite Light AG, Denkmalstrasse 2, 6006 Luzern oder an folgende Email Adresse info@elite-light.ch. Sollten verarbeitete Daten nicht richtig sein, ist die Betroffene verpflichtet die Verkäuferin unverzüglich darüber zu informieren. Die aktuellen Datenschutzbestimmungen sind auf der Homepage www.elite-light.ch und wurden zustimmend zur Kenntnis genommen.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Als Erfüllungsort gilt ausschliesslich Elite Light AG, Denkmalstrasse 2, 6006 Luzern, als vereinbart. Für alle Streitigkeiten oder gerichtlichen Auseinandersetzungen aus dem Vertragsverhältnis wird das sachlich zuständige **Gericht am Hauptsitz der Verkäuferin und somit Luzern** vereinbart. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten. Der Vertrag unterliegt ausschliesslich dem **Schweizer Recht** und unter Ausschluss von Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des „UNCITRAL-Übereinkommens“ der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf, insbesondere das UN-Kaufrecht CISG – „Wiener Kaufrecht“, wird ausgeschlossen.